

p.B.41.20.1. - RX/ste

Den 23. Mai 1975

| | | | | | | | | | |
|-------|---------------|------|--|--|--|--|--|----|--|
| ST | MCH | HJCA | | | | | | | |
| DETJE | 26.5 | | | | | | | | |
| WIS | 1 | | | | | | | | |
| EPO | 23.05.75 | | | | | | | 17 | |
| Ref. | p.B. 41.20.1. | | | | | | | | |

N o t i z

- an die Politische Direktion I
 - an die Politische Direktion II
 - an die Direktion für internationale Organisationen
-

Entwurf zu einem Asylgesetz

Wir kommen zurück auf den Ihnen von der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zugestellten Entwurf zu einem Asylgesetz. Wie Sie wissen, haben wir der Polizeiabteilung eine gemeinsame Stellungnahme der interessierten Direktionen unseres Departements wenn möglich bis zum 30. Mai 1975 in Aussicht gestellt.

Nach einer eingehenden Prüfung des Gesetzesentwurfes möchten wir der Polizeiabteilung gegenüber einige grundsätzliche Ueberlegungen vorbringen; wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns bald mitteilen wollten, ob Sie sich mit dem entsprechenden folgenden Text einverstanden erklären können. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gegebenenfalls gerne zur Verfügung. Wir fügen bei, dass wir im Falle Ihres Einverständnisses in einem Anhang zu unserem gemeinsamen Schreiben konkrete, sich aus diesen Ueberlegungen ergebende Anregungen festhalten würden.

*

" Zu dem von Ihnen der Politischen Direktion, der Direktion für Völkerrecht und der Direktion für internationale

-/-



Organisationen mit einem Schreiben vom 9. April 1975 zugestellten Entwurf zu einem Asylgesetz nehmen wir in grundsätzlicher Hinsicht wie folgt Stellung:

1. Einleitend möchten wir bemerken, dass es nicht leicht hält, sich zu einem Gesetzesentwurf zu äussern, ohne dessen Vorgeschichte zu kennen und ohne über Erläuterungen zu verfügen.
2. In materieller Hinsicht sind wir der Meinung, dass das geplante Gesetz über das Asyl eine lex specialis zum schweizerischen Fremdenrecht ganz allgemein darstellt, das, wie Sie wissen, in einem zu revidierenden Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) in seinen Grundzügen übersichtlicher dargestellt werden soll. Aus diesem Grunde vertreten wir die Auffassung, dass das geplante Asylgesetz seinem Wesen nach kurz gefasst sein sollte und nur dort vom allgemeinen Fremdenrecht explizite abweichende Bestimmungen enthalten sollte, wo sich eine spezielle Regelung für Flüchtlinge aufgrund der verschiedenen Gegebenheiten aufdrängt. Wir beeilen uns aber beizufügen, dass wir der in den geplanten Abschnitten 3, 4 und 5 vorgesehenen rechtlichen Privilegierung der Flüchtlinge gegenüber andern Ausländern durchwegs zustimmen. Diese allgemeine Ueberlegung betrifft demnach vorwiegend die übrigen mehr administrativen Vorschriften.

Von allgemeiner Geltung sind neben dem nationalen Fremdenrecht auch völkerrechtliche Bestimmungen, und zwar nicht nur solche des Völkervertragsrechtes. Auf dem Gebiete der Grundrechte z.B. gelten ebenso Normen des Völkergewohnheitsrechtes sowie allgemeine Rechtsgrundsätze.

3. Grundsätzliche Bedenken erheben wir gegen die im Entwurf enthaltene ausführliche Umschreibung der Zulassung der Flüchtlinge. Wenn wir die grundsätzliche Zweckbestimmung des Gesetzes, die die Flüchtlinge betreffenden Rechtsnormen klarer zu fassen und die Rechtsstellung der Flüchtlinge besser zu verankern, befürworten, so besteht dabei die Meinung, dass im innerstaatlichen, schweizerischen Recht bessere Normen zu setzen sind, welche die mit der Anwesenheit der Flüchtlinge in der Schweiz verbundene Rechtsstellung regeln.

Umgekehrt halten wir mit Entschiedenheit dafür, dass die Schweiz gar kein Interesse hat, das ihr kraft Völkerrecht zustehende Recht, Flüchtlinge auf ihrem Staatsgebiet aufzunehmen, spezifizierend und damit einschränkend zu umschreiben. Wir bemerken in diesem Zusammenhange, dass die für die Behandlung dieser Frage zuständige Direktion für Völkerrecht auch im Rahmen der andauernden ANAG-Revision die gleiche Haltung vertritt. Die gegenteilige Auffassung hätte zum Ergebnis, dass sich die Schweiz Rechten begäbe, auf die sie nicht verzichten will. Auch ist ein Verweis auf das für die Schweiz verbindliche Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unbehelflich: Ein Vertragsstaat kann, weil er dazu nach allgemeinem Völkerrecht zuständig ist, nicht daran gehindert werden, für die Flüchtlinge ein weiteres zu tun.

Zulassung


4. Im weitern fragen wir uns, ob die im Gesetzesentwurf enthaltene Konzeption einer Einreise einzig und allein zum rein administrativen Zweck der Gesuchsstellung (vgl. Artikel 11, 12, 17 und 20) zu verwirklichen ist. Es vermögen sich daraus etwa Unsicherheiten zu ergeben, die für die betroffenen Personen existenzbedrohend sein können.

5. Schliesslich scheint uns, dass über die rechtliche Qualität der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Gesetzesentwurf Unsicherheiten bestehen. Gemäss den Artikeln 25, 44 und 45 hat diese Feststellung offenbar konstitutive Wirkung. Die Artikel 1 und 47 beruhen jedoch anscheinend auf, unter sich wiederum verschiedenen, anderen Voraussetzungen.

Aus den namentlich unter Punkt 1 angestellten Erwägungen sehen wir im jetzigen Zeitpunkt davon ab, Ihnen konkrete, ausgearbeitete Aenderungsvorschläge zu unterbreiten. In dem Anhang zu diesem Schreiben haben wir jedoch in einer Liste konkrete Anregungen, Aenderungen am Gesetzesentwurf gemäss unseren grundsätzlichen Ueberlegungen vorzunehmen, zusammengestellt. Unsere Direktion für Völkerrecht ist gerne bereit, sich an einer Sitzung vertreten zu lassen, an der diese Bemerkungen besprochen werden könnten. "

* *
* -

Direktion für Völkerrecht
i.V.


Monnier